

MARKTREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Hitzkirch erlässt gestützt auf § 11 Abs. 2 des Handlungspolizeigesetzes des Kantons Luzern nachstehendes Marktreglement:

ALLGEMEINES

Art. 1

Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle in ihm erwähnten oder später noch einzuführenden Märkte.

Art. 2

Es werden in Hitzkirch folgende Märkte abgehalten:

- Frühlingsmarkt am letzten Samstag im April
- ~~- Fastnachtsmarkt am Samstag vor dem Aschermittwoch~~
- Kilbimarkt am 4. Samstag im Oktober

Art. 3

Die Markttagge werden von der Marktkommission organisiert und rechtzeitig in den Lokalzeitungen publiziert.

Art. 4

Die Marktaufsicht wird von den vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern der Marktkommission ausgeübt.

Die Marktkommission besorgt auch den Einzug der Stand- und Platzgebühren nach dem Gebührentarif (Anhang zu diesem Reglement).

WARENMARKT

Art. 5

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Weisungen der Marktaufsicht sind zu beachten.

Art. 6

Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzieht, zum Verkauf der Waren offen, jedoch unter Vorbehalt von § 14 des Handelspolizeigesetzes.

Die Marktkommission kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das Marktreglement verstossen oder öffentliches Aergernis erregen, vom Platz weisen und ihnen den weiteren Marktbesuch untersagen.

Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes vorlegen können oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Art. 7

Das Aufstellen von Wagen, Autos und sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktaufsicht in einer den Verkehr nicht hindernden Weise zu erfolgen.

Art. 8

Der Warenmarkt dauert von 08.00 bis 17.00 Uhr.

Art. 9

Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen, mit Rückporto oder frankierter Rückantwortkarte versehen, 10 Tage vor dem Markttag im Besitze des Marktaufsehers sein. Die Marktaufsicht ist nicht verpflichtet, Markthändlern, die ohne schriftliche Bewilligung den Markt besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen.

Art. 10

Jeder Marktverkäufer hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem genauen Namen und Wohnort in der Mindestgrösse 30 x 40 cm anzubringen.

Art. 11

Angewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktaufsicht weder vertauscht noch abgetreten werden. Das Aufstellen von Kisten, Gestellen etc. vor dem gemieteten Stand ist nicht gestattet. Das Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen ist ebenfalls untersagt.

Art. 12

Besucht ein Stand- oder Platzinhaber die Märkte regelmässig, so kann er seinen Stand oder Platz im Abonnement reservieren lassen. Bei einmaligem unentschuldigtem Fernbleiben entfällt jedoch sein Anspruch auf Zuteilung des gleichen Standplatzes.

Bis 09.00 Uhr nicht belegte Stände oder Plätze werden durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben.

Art. 13

Dem Mieter ist untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Aenderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln an den Ständen ist verboten.

Art. 14

Für die Benützung der Stände und Plätze gilt der vom Gemeinderat festgelegte und vom kant. Polizeidepartement genehmigte Gebührentarif.

Art. 15

Die Mietgebühr ist pro Markt verstanden und wird von der Marktaufsicht am Markttag einkassiert.

Art. 16

Für Spezialisten (Marktrufer) werden auf dem Markt besondere Plätze reserviert. Ausserhalb derselben ist das lärmende Anlocken von Käufern untersagt.

Art. 17

In allen, den Markt betreffenden Aenderungen ist der Schweiz. Marktverband in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen.

Art. 18 (Strafbestimmungen)

Zuwiderhandlungen werden im Sinne von § 79 des Gesetzes betr. die Handelspolizei vom 30. Januar 1912 bestraft.

Art. 19 (Inkrafttreten)

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung in Kraft, vorbehältlich der regierungsrätlichen Genehmigung.

6285 Hitzkirch, 07. Februar 1984

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Die Einwohnergemeinde Hitzkirch hat an der heutigen Gemeindeversammlung das vorstehende Marktreglement genehmigt.

6285 Hitzkirch, den 11. April 1984

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:
sig. Spengeler

Gemeindeschreiber:
sig. Kaufmann

Regierungsrätliche Genehmigung

Gestützt auf § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Handelspolizei vom 30. Januar 1912 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Luzern dieses Marktreglement am 16.7.84/RRB Nr. 1717

6000 Luzern, den 16.7.1984

Der Staatsschreiber:
sig. i.V. Lampart